



Bundesministerium für Gesundheit  
und Frauen  
Radezkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMGF-92101/0013- II/A/3/2016	BAK/SV-GSt	Stephanie Prinzinger	DW 2407 DW 2695	07.09.2016

## Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Ärztekammer-Wahlordnung 2006 (ÄKWO 2006), geändert wird (1. Novelle der ÄKWO 2006)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Ärztekammer-Wahlordnung 2006 (ÄKWO 2006), geändert wird (1. Novelle der ÄKWO 2006) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Im Zuge der Durchführung der Ärztekammerwahlen in den Jahren 2007 und 2012 hat sich ein punktueller Verbesserungsbedarf der ÄKWO 2006 gezeigt. Die gegenständliche Novellierung der ÄKWO 2006, BGBl II 2006/459, dient der Vereinfachung der Wahladministration.

Grundsätzlich besteht aus Sicht der BAK gegen den Entwurf kein Einwand.

Zu § 56 Abs 4 des Entwurfes der Verordnung wird aber angeführt, dass dieser in Widerspruch zu § 77 Abs 6 Ärztegesetz (ÄrzteG) in der vorgeschlagenen Fassung steht. § 77 Abs 6 ÄrzteG in der Fassung der sich in Begutachtung befindlichen Novelle sieht vor, dass für den Fall des Ausscheidens aus einem Mandat aus ihrer Liste, nicht gewählte WahlwerberInnen eines Wahlvorschlages in der festgelegten Reihenfolge Ersatzfrauen/Ersatzmänner sind. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt das Mandat oder bleiben die Mandate der wahlwerbenden Gruppe frei. § 56 Abs 4 des Entwurfes der Verordnung regelt hingegen die Nachnominierung für den Fall, dass der Wahlvorschlag erschöpft ist und das Freibleiben des Mandats oder der Mandate nicht ärztegesetzlich angeordnet ist.

Durch § 77 Abs 6 in der Fassung der sich in Begutachtung befindlichen Novelle zum ÄrzteG wird das Freibleiben des Mandates aber gerade angeordnet. Die BAK regt daher die Überarbeitung dieser Bestimmung an.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.